

ZH_OBERGERICHT RT240188 vom 9. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240188

FR: ZH_OBERGERICHT RT240188 du 9 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240188 del 9 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Die Vorinstanz erliess am 22. Oktober 2024 in Anwendung von Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO das folgende ohne schriftliche Begründung eröffnete Urteil (Urk. 2): " 1. Dem Gesuchsteller wird in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Wetzikon (Zahlungsbefehl vom 23. April 2024) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 130.–. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.

E. 2

Die Spruchgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.

E. 3

Die Kosten werden dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie werden aus dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sind ihm aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

E. 4

Es werden keine Umtriebsentschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Betreibungsamt Wetzikon.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 130.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 5 - Zürich, 9. Dezember 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.